

Stellungnahme

zum Regelungsentwurf zur TAB-Vereinheitlichung (Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK))

Stand: 1. Dezember 2023



I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Insgesamt erwirtschaften in Deutschland rund 280.000 Einzelhandelsunternehmen mit drei Millionen Beschäftigten an 400.000 Standorten einen Umsatz von rund 630 Milliarden Euro jährlich.

Damit die Energiewende zügig gelingt, muss der Ausbau von PV-Dachanlagen und der Ausbau von Ladeinfrastruktur beschleunigt werden. Dem Einzelhandel kommt hierbei eine bedeutende Rolle zu, die er auch aktiv wahrnimmt. Insbesondere findet der Ausbau durch PV-Dachanlagen auf Verkaufsstandorten sowie den Logistik- und Verteilzentren statt. Bislang wurden mehr als 5 Millionen m² PV-Fläche auf den Dächern des Einzelhandels installiert.

Die Vereinheitlichung der TAB ist dringend notwendig - für das Erreichen der Ausbauziele der Bundesregierung von rund 11 GW PV-Dachanlagen pro Jahr ab 2026, für den erfolgreichen Ausbau der Ladeinfrastruktur und somit für das Gelingen der Energiewende. **Ohne Vereinheitlichung der TABs kann die Energiewende nicht in dem erforderlichen Zeitraum vollzogen werden.** Sowohl im Bereich PV als auch im Bereich Ladeinfrastruktur leiden Anschlussnehmer im Einzelhandel unter enormen Verwaltungsaufwand, unverhältnismäßig hohen Kosten sowie massive Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren, die durch unterschiedliche TABs auf Einzelhändler zukommen.

Wie unsere Mitgliedsunternehmen berichten, sind die Sonderregelungen bei den TABs bei den einzelnen Verteilnetzbetreibern häufig sogar extra zu besorgen und können nicht transparent vor der Antragstellung eingesehen werden. Dieser Flickenteppich aus Regelungen ist dringend zu durchbrechen.

Der HDE begrüßt den Vorstoß der PV-BerichterstellerInnen und bedankt sich für den Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sowie für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation Stellung zum Entwurf zu nehmen und weitere Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

II. Position des HDE

- **Kontrollmechanismen für Ergänzungen zu allgemeinen technischen Mindestanforderungen festlegen: Sie sollten technisch zu begründen, durch die Bundesnetzagentur als Prüfbehörde zu genehmigen und zu veröffentlichen sein**

Die deutschen Stromnetze sind nicht so unterschiedlich wie es von einigen Akteuren dargestellt wird. Die Netzform ist in der Verteilnetzebene überwiegend TN-C-S und zu einem geringen Anteil TT. Ob darüber hinaus Verteilnetze in IT Netzform betrieben werden, ist nicht bekannt und im Tagwerk bisher nicht vorgekommen. Zusammenfassend sind es also zwei Varianten und eine Untervariante.



Die Initiative des BMWK durch die Novellierung des EnWG eine einheitliche „Deutschland-TAB“ zu etablieren, die alle Standardrahmenbedingungen in üblichen Verteilnetzen abdeckt, wird deshalb vom HDE ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Als besonders wichtig stellt sich für uns dabei dar, dass eine Änderung durch den einzelnen VNB nur zum Zwecke der Zuverlässigkeit möglich ist und darüber hinaus **ausdrücklich technisch begründet, unabhängig geprüft und veröffentlicht** werden muss. Aus Sicht des HDE fehlen in dem vorgelegten Entwurf die entsprechenden **Kontrollmechanismen** für Ergänzungen zu allgemeinen technischen Mindestanforderungen: Laut dem vorgelegten Entwurf kann jeder Verteilnetzbetreiber die Ergänzungen begründen und auf der Webseite veröffentlichen. Ob diese Ergänzungen technisch wirklich unbedingt notwendig und somit gerechtfertigt sind, kann allerdings nur von einer Prüfbehörde überprüft werden, welche in dem Entwurf noch nicht vorgesehen ist.

Deshalb möchte der HDE dafür plädieren, dass zusätzlich zur Vorschrift nach § 19 (4), die Ergänzungen (zzgl. der Begründungen) der allgemeinen technischen Mindestanforderungen zu veröffentlichen, die Vorschrift festgelegt wird, dass die Verteilnetzbetreiber diese Ergänzungen bei einer Prüfbehörde sich genehmigen lassen. Die Ergänzungen sind durch die Prüfbehörde öffentlich einsehbar angezeigt werden. Der HDE möchte hier für die **Bundesnetzagentur** als Prüfbehörde plädieren, die sicherstellt, dass die vorliegende Novelle des EnWG wirklich ihre Wirkung entfaltet, eine tatsächliche Vereinheitlichung der TABs zustande kommt und Ergänzungen absolute Ausnahmen darstellen, die wirklich gerechtfertigt sind. Abweichungen, welche den Standard herabsetzen, sind davon ausgenommen.

Ergänzend ist in § 19 (1a) klarzustellen, dass etwaige Ergänzungen zu den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nicht dazu führen, dass die nach § 19 (4) zu erlassenden Regelungen im jeweiligen Netzgebiet verzögert in Kraft treten. Diese gelten uneingeschränkt, bis die Änderungen durch die BNetzA genehmigt worden sind.

Hintergrund: Durch die Verbindlichkeit in der Genehmigung durch die BNetzA und das Ausschließen einer Nicht-Anwendung aufgrund nicht erlassender zusätzlicher Ergänzungen wird die Umsetzung in der Praxis sichergestellt. Ein Erlassen der im Entwurf angestrebten Regelungen ohne diese Ergänzungen würde den Status quo hinsichtlich fehlender Standardisierung und Vereinheitlichung ohne Begründung gegenüber Dritten weiterhin zulassen und eine übermäßige Re-Individualisierung zur Folge haben.

- **Bußgeldvorschriften und Sanktionen bei unzulässigen Ergänzungen zu allgemeinen technischen Mindestanforderungen festlegen**

Mit jeder Verpflichtung gehen in der Regel auch Bußgeldvorschriften einher. Auch hier wird der Erfolg der vorliegenden Novelle von Bußgeldvorschriften abhängen. Diese sind vorzusehen, damit einzelne Verteilnetzbetreiber nicht ihre Sonderregelungen weiter beibehalten können und damit das Ziel der Novelle – die TAB-Vereinheitlichung – nicht umgangen werden kann.

Die Bußgeldvorschriften sollten bei mindestens zehntausend Euro liegen. Bußgeldvorschriften in dieser Höhe schreibt das aktuell geltende GEIG (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz) in §15 vor, wenn Einzelhändler die Auflagen nach § 7 nach Installation von einem Ladepunkt pro Parkplatz



ab sechs Stellplätzen nicht erfüllen. Dabei können die Einzelhandelsunternehmen die Verzögerungen auf Netzbetreiber-Seite nicht beeinflussen, werden für diese Verzögerungen aber bestraft.

- **Eine zeitliche Frist in § 19 (4) setzen**

Im Hinblick auf § 19 (4) ist dem VDE eine zeitliche Frist zu setzen, um zu gewährleisten, dass die Neuregelungen zeitnah umgesetzt werden. Nach Inkrafttreten der Novelle des EnWG sollen die Fachgremien des VDE 6-8 Monate Zeit haben, die allgemeinen technischen Mindestanforderungen zu erarbeiten und zu veröffentlichen.

Hintergrund: Absehbar wird die zeitliche Verpflichtung des VDE dazu führen, dass ein tendenziell weitaus höherer technischer Standard als nötig für die Basis-TAB gewählt wird. Dies und die damit in Verbindung stehenden Ziele der Standardisierung, der Planbarkeit von Anschlüssen mit Kenntnis der Anschlussbedingungen als auch der notwendige schnellere Ausbau von Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, Elektrizitätsverteilnetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen ist jedoch als höheres Gut zu gewichten.

- **Interoperabilität für Anlagen ermöglichen: VNB-genehmigte Anlagen sollten frei deutschlandweit verlagert werden können**

Sollte eine Anlage (z.B. Zähleranschlusssäule) bereits durch einen Verteilnetzbetreiber genehmigt worden sein, so kann diese Genehmigung auch für weitere VNB, die den Standard nach EnWG gewährleisten müssen, wieder verwendet werden. Eine Datenbank an freigegeben Anlagen ermöglicht hier die Verringerung von Mehraufwand. Dies spart einen gesteigerten Prüfaufwand bei allen Verfahrensbeteiligten.

Hintergrund: Diese Regelung entspricht der Systematik der Novellierung der NELEV 2023 und Energieanlagen-Anforderungen-Verordnung (EAAV).

- **Die allgemeinen technischen Mindestanforderungen auch für Messstellenbetrieb festlegen**

Die allgemeinen technischen Mindestanforderungen müssen zukünftig auch die Standardisierung der Messstellenausrüstung, der Schutzeinrichtungen und der netzbetreiberseitigen Kommunikationskanäle im ESM und im Redispatch 2.0 beinhalten. Zudem sollte der wettbewerbliche Messstellenbetrieb tatsächlich barrierefrei werden und so eine gleichwertige Alternative zum gMSB darstellen. Eine deutliche Vereinfachung wäre auch die Einbringung von Standardnetzanschlussgrößen, z.B. nach niederländischem Vorbild. Dort gibt es vier Standardanschlussgrößen im Niederspannungs- und sechs Standardanschlussgrößen im Mittelspannungsnetz.

Hintergrund: Dies würde die Beantragung von Netzanschlüssen um ein Vielfaches entbürokratisieren, zudem beschleunigen und die Kosten für alle Beteiligten senken.



- **§ 19 Abs. 5:** Die allgemeinen technischen Mindestanforderungen sind der Regulierungsbehörde und dem BMWK nicht nur mitzuteilen, sondern unter Beteiligung der Prüfbehörde (z.B. BNetzA) zu erarbeiten sowie vor der Verabschiedung zu genehmigen
- **§ 19 Abs. 1a: Auch neu hinzukommende Regelungen sind zu veröffentlichen**

Die Formulierung „Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen bestehende Ergänzungen zusammen mit der Begründung der Voraussetzungen für deren Zulässigkeit nach Satz 2 auf ihrer Internetseite veröffentlichen“ und um „und neu hinzukommende“ zu ergänzen.

- **§ 19 Abs. 1a: „Ausgestaltungsmöglichkeiten“ nicht für jede Regel. Der HDE fordert Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten im Entstehungsprozess für solche „Ausgestaltungen“ sowie Genehmigung durch Prüfbehörde auch für die TAR**

Die Forderung bezieht sich auf diese Stelle: „³Ergänzungen nach Satz 2 sind Regelungen, zu denen die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 keine Vorgaben enthalten; nicht darunter fallen Regelungen, für die die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Absatz 4 ausdrücklich Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorsehen.“

- **§ 19 Abs. 4: Der HDE fordert Beteiligungsmöglichkeiten im Entstehungsprozess der „Ausgestaltungsmöglichkeiten“ sowie deren Genehmigung durch Prüfbehörde**

Die Forderung bezieht sich auf diese Stelle: „Dabei hat der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach Satz 1 nur dann Ausgestaltungsmöglichkeiten durch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen in deren technischen Anschlussbedingungen vorsehen, wenn diese notwendig sind, um technischen Besonderheiten einzelner Elektrizitätsversorgungsnetze zur Wahrung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung im jeweiligen Elektrizitätsverteilernetz Rechnung zu tragen.“

- **§ 19 Abs. 1a: Der HDE fordert Beteiligungsmöglichkeiten im Entstehungsprozess sowie Behördengenehmigung auch für die Muster-TAB des BDEW**

Die Forderung bezieht sich auf diese Stelle: ⁵Satz 4 findet keine Anwendung auf Ergänzungen, die in einem vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) erstellten Musterwortlaut für technische Anschlussbedingungen enthalten sind.

- **§ 19 Abs. 4a: Bußgeldvorschriften und Sanktionen bei Nicht-Einhalten der vorgesehenen Frist von 3 Monaten**
- **TAR des VDE sind aktuell nur käuflich zu erwerben. Diese sollten für die Nutzer kostenfrei werden.**
- **In §19 Abs. 1 sind im Anwendungsbereich auch Ladepunkte explizit zu erwähnen**